

günstiger Bedingungen ist die Begehungsweise zu-
meist einfach, ohne komplizierte Maßnahmen der Ver-
schleierung. Eine solche Begehungsweise deutet in der
Regel auf eine geringere Gefährlichkeit des Delikts
hin als die raffinierte Begehung einer Straftat unter
den gleichen übrigen Voraussetzungen. Die Berücksichtigung
der Begehungsweise, auf die begünstigende
Bedingungen Einfluß gehabt haben, bei der Einschätzung
der Schwere der Straftat ist also bereits eine Be-
achtung der begünstigenden Bedingungen.

Natürlich dürfen die Zusammenhänge zwischen den
begünstigenden Bedingungen und der Begehung nicht
vereinfacht, vor allem nicht einseitig gesehen werden.
Bei einem Täter, der seine Tat lange geplant hat, der
bestehende begünstigende Bedingungen ausnutzt, der

vielleicht sogar zur Schaffung der begünstigenden Be-
dingungen beigetragen hat, ist die einfache Begehungs-
weise wegen der Planung und Ausnutzung der be-
günstigenden Bedingungen ohne Bedeutung. Die Um-
stände, die im Zusammenhang mit den begünstigenden
Bedingungen stehen, werden in ihrer Gesamtheit als
erschwerend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit
bewertet werden müssen.

Für die Frage, in welcher Weise die Auswirkungen der
begünstigenden Bedingungen zu beachten sind, kann
kein Schema gegeben werden. Vielmehr muß bei jeder
Straftat konkret untersucht werden, in welcher Weise
der Täter die an ihn gestellten Anforderungen durch
die Begehung der Straftat verletzt hat und welche
Schädlichkeit das Delikt aufweist.

ALFRED BAUMGART, Lehrstuhl Arbeitsrecht am Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter staatlicher
Organe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die exakte Feststellung des Grades des Verschuldens — eine wichtige Voraussetzung für die volle Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit

Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit ist
ein wichtiger ökonomischer Hebel zur Erziehung der
Werk tätigen und zum Schutz des sozialistischen Eigen-
tums. Sie wird von den Betrieben und Rechtspflege-
organen noch nicht immer voll genutzt¹. Das liegt zum
Teil daran, daß noch Unklarheiten über die Feststellung
der Schuldformen und des Grades des Verschuldens
anzutreffen sind. Diese Unklarheiten hemmen die
Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und
führen zur Mißachtung der Rechte der Werk tätigen.

Zwar hat die Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Ober-
sten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom
19. September 1962 (NJ 1962 S. 60) bereits auf einige
Mängel, die bei der Würdigung des Verschuldens durch
die Rechtspflegeorgane auftraten, hingewiesen. Eine
Revision des Ministeriums der Justiz zur Anwendung
der Bestimmungen über die materielle Verantwortlich-
keit im Bereich des Handels zeigte aber, daß es den
Betrieben, den Konfliktkommissionen und den Kam-
mern für Arbeitsrechtssachen dennoch manchmal
schwerfällt, das Verschulden exakt festzustellen.

Besonders im Bereich des Handels scheitert die Geltend-
machung der materiellen Verantwortlichkeit oft daran,
daß es nicht gelingt, den Werk tätigen ein Verschulden
für den eingetretenen Schaden nachzuweisen. Das führt
teilweise dazu, daß bei einer Reihe von Schadensfällen
unberechtigt von einem Antrag auf materielle Verant-
wortlichkeit abgesehen wird. Geltend gemachte An-
sprüche müssen zum Teil abgewiesen werden, weil ein
Verschulden des betreffenden Werk tätigen für den
eingetretenen Schaden überhaupt nicht vorliegt.

Auch die Schuldunterstellungen sind im Bereich des
Handels noch nicht endgültig überwunden. Die schuld-
hafte Verletzung von Arbeitspflichten — wie die Nicht-
anfertigung von Protokollen über verdorbene Waren,
die fehlerhafte Führung der Kassenbelege und andere
Pflichtverletzungen — wird zum Teil mit der schuld-
haften Schädigung des sozialistischen Eigentums gleich-
gesetzt. Es wird nicht immer geprüft, ob die schuld-
hafte Verletzung der Arbeitspflichten tatsächlich die
Ursache für den eingetretenen Schaden war und ob der

Werk tätige diesen Schaden auch schuldhaft verursacht
hat.

Unklarheiten zeigen sich auch bei der Feststellung der
zutreffenden Schuldform. So wird beispielsweise die
Fahrlässigkeit teilweise noch als ein außerhalb der
Schuld stehendes Verhalten betrachtet.

In einigen Fällen ist die Begründung der zutreffenden
Schuldform und des Grades des Verschuldens unzu-
reichend. Besonders in den Fällen, in denen der ein-
getretene Schaden einen monatlichen Tariflohn nicht
übersteigt, begnügt man sich mit der Feststellung der
schuldhaften Verursachung des Schadens, ohne die zu-
treffende Schuldform überhaupt näher zu untersuchen.
Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 29. Juni
1962 — Za 17/62 — (OGA Bd. 3 S. 266) darauf hingewie-
sen, daß die Rechtspflegeorgane die Umstände in ihren
Entscheidungen darlegen müssen, „aus denen sich das
Verschulden und die Schuldform ergeben“.

Die hier genannten Mängel treten nicht nur bei der
materiellen Verantwortlichkeit auf, sondern ebenso bei
der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

Während die Feststellung der Schuld eines Werk tätigen
die Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlich-
keit überhaupt erst rechtfertigt, haben die Schuldfor-
men und der Grad des Verschuldens eine große Bedeu-
tung für die richtige und differenzierte Anwendung
der entsprechenden Erziehungsmaßnahmen durch die
Betriebsleiter und die Rechtspflegeorgane.

Eine Ursache für die aufgetretenen Unklarheiten bei
der Würdigung des Verschuldens liegt in der bisher
ungenügenden Behandlung dieser Fragen durch die
Arbeitsrechtswissenschaft. Auch das GBA und die OG-
Richtlinie Nr. 14 geben der arbeitsrechtlichen Praxis
hier nur wenig Unterstützung, weil sie keine nähere
Bestimmung der Schuld, der Schuldformen und des
Grades des Verschuldens enthalten².

Hierzu kommt noch, daß bis zum Inkrafttreten des
GBA die allgemeine gesetzliche Grundlage für die ar-
beitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit, insbeson-
dere für die Würdigung des Verschuldens, § 276 BGB
war. Nach dieser Regelung war der Werk tätige unab-
hängig von der zutreffenden Schuldform für den ge-
samten Schaden materiell verantwortlich. Eine Unter-

1 Vgl. Bericht „Über die Bekämpfung und Verhütung von
Rechtsverletzungen im sozialistischen Handel“, NJ 1965 S. 48;
Landgraf, „Erfahrungen und Hinweise zur arbeitsrechtlichen
materiellen Verantwortlichkeit“, Arbeit und Arbeitsrecht 1965,
Heft 1, S. 11 ff.

2 Vgl. auch Rudelt/Kaiser/Spangenberg, „Zur Rechtsprechung
in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werk tätigen“,
NJ 1964 S. 689.